

Beitragsordnung der Alleenschutzgemeinschaft

Der Mitgliedsbeitrag für die Alleenschutzgemeinschaft e.V. wird nach § 11 der Satzung durch die Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist nach § 7 der Satzung von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

I. Beiträge

Der Jahresmitgliedsbeitrag wurde auf der Gründungsversammlung in Berlin am 29. Mai 2001 festgesetzt und beträgt:

1. für jede natürliche Person 36 EURO; ausgenommen davon sind Personen mit einem monatlichen Einkommen unter 1000 € netto; für diese beträgt der Jahresmitgliedsbeitrag 12 EURO;
2. für Verbände, Vereine und Gebietskörperschaften 72 EURO;
3. für gewerbliche Unternehmen 120 EURO.

Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Betrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen. Jedem Mitglied steht es frei einen höheren Beitrag zu entrichten.

II. Zahlungsweise

Der Jahresbeitrag ist erstmalig im Monat August 2001, ansonsten im ersten Monat eines jeden Jahres fällig.

Im Falle eines Beitritts im laufenden Geschäftsjahr ist der Jahresmitgliedsbeitrag anteilig pro angefangenes Quartal rückwirkend zu entrichten.

Der Erstbeitrag eines neuen Mitglieds ist spätestens im Folgemonat des Beitritts zu entrichten. Es ist anzustreben, dass der Verein durch die Mitglieder zum Einzug des Beitrages ermächtigt wird.

III. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug nach Zahlungserinnerung (1. Mahnung) wird mit der 2. Mahnung eine zusätzliche Gebühr von 5 EURO erhoben.

Sollte der Beitrag eines Mitgliedes ohne besonderen Grund länger als 24 Monate säumig bleiben, kann es vom Verein ausgeschlossen werden.

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist auf das Konto der Alleenschutzgemeinschaft in EURO zu überweisen:

Bankverbindung	
Auszahlung an:	Alleenschutzgemeinschaft e. V.
Name der Bank:	Berliner Volksbank
Bankleitzahl:	100 900 00
Kontonummer:	7022450004

Beschlossen am 29. Mai 2001 in Berlin,
geändert am 14. Juni 2013 in Berlin